

# **Vereinsstatuten**

der

## **Paritätischen Kommission in der Gebäudetechnikbranche des Kantons Solothurn (PKGT)**

## Inhaltsverzeichnis

ART. 1	<u>NAME, SITZ</u> .....	3
ART. 2	<u>ZWECK</u> .....	3
ART. 3	<u>MITGLIEDER</u> .....	3
ART. 4	<u>PKGT - ORGANE</u> .....	3
ART.5	<u>PKGT – GENERALVERSAMMLUNG</u> .....	4
ART.6	<u>PKGT (KOMMISSION)</u> .....	4
ART. 7	<u>PKGT – GESCHÄFTSSTELLE</u> .....	4
ART. 8	<u>REVISIONSSTELLE</u> .....	4
ART. 9	<u>ORGANISATION</u> .....	5
ART. 10	<u>AUFGABEN UND KOMPETENZEN DER PKGT</u> .....	5
ART. 11	<u>EINBERUFUNG UND BESCHLUSSFÄHIGKEIT, ORGANISATION</u> .....	6
ART. 12	<u>VOLLZUGSKOSTENBEITRÄGE UND GRUNDBEITRAG</u> .....	6
ART. 13	<u>RECHNUNGSLEGUNG / UNTERSCHRIFTENREGELUNG</u> .....	7
ART. 14	<u>FINANZEN</u> .....	7
ART. 15	<u>ENTSCHÄDIGUNG</u> .....	7
ART. 16	<u>KONTROLLORGAN / VERTRAGSEINHALTUNG</u> .....	7
ART. 17	<u>HAFTUNG</u> .....	8
ART. 18	<u>AUFLÖSUNG</u> .....	8
ART. 19	<u>INKRAFTTRETEN</u> .....	8
ART. 20	<u>UNTERSCHRIFTEN</u> .....	8

Gestützt auf Art. 10 des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) in der Schweizerischen Gebäudetechnikbranche erlässt die Paritätische Kommission in der Gebäudetechnikbranche des Kantons Solothurn folgende Vereinsstatuten.

## **Art. 1**      **Name, Sitz**

- 1.1 Die Vertragsparteien errichten unter der Bezeichnung „**Paritätische Kommission in der Gebäudetechnikbranche des Kantons Solothurn**“, nachfolgend **PKGT** genannt, einen Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB sowie Art. 357b OR mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle im Kanton Solothurn.

## **Art. 2**      **Zweck**

- 2.1 Gestützt auf die einschlägigen Bestimmungen des GAV bezweckt die PKGT die Pflege der Zusammenarbeit der Vertragsparteien und, im Auftrag der Paritätischen Landeskommission, nachfolgend PLK genannt, den Vollzug des GAV in der Gebäudetechnikbranche im Kanton Solothurn.
- 2.2 Die Aufgaben der PKGT sind in Art. 10ff des GAV, sowie in Art. 10 dieses Reglements geregelt.
- 2.3 Der PKGT steht ausdrücklich das Recht zu, sämtliche Massnahmen im Sinne einer konsequenten Durchführung und Umsetzung der GAV- und AVE-Bestimmungen anzuwenden.

## **Art. 3**      **Mitglieder**

- 3.1 Mitglieder der PKGT sind Vertreter und Vertreterinnen der vertragsschliessenden Verbände, namentlich der Suissetec Solothurn sowie der Gewerkschaft UNIA und der Gewerkschaft Syna.
- 3.2 Die PKGT - Kommission besteht je aus 3 Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter/Innen, wovon 2 Vertreter der Gewerkschaft UNIA und 1 Vertreter der Gewerkschaft SYNA angehören.
- 3.3 Der PKGT-Ausschuss besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten. Er setzt sich aus einem Arbeitgeber und Arbeitnehmervertreter zusammen.

## **Art. 4**      **PKGT - Organe**

- 4.1 Organe der PKGT sind:
- a) Generalversammlung
  - b) Kommission
  - c) Ausschuss
  - d) Geschäftsstelle
  - e) Revisionsstelle

## **Art. 5**      **PKGT – Generalversammlung**

Das oberste Organ der PKGT ist die Generalversammlung, sie findet im 1. Quartal des laufenden Jahres statt und hat folgende Befugnisse:

1. Festsetzung und Änderung der Vereinsstatuten
2. Wahl des Ausschusses „Präsident, Vizepräsident“
3. Wahl der Geschäftsstelle
4. Wahl der Kommissionsmitglieder
5. Wahl der Revisionsstelle
6. Kenntnisnahme vom Bericht der Revisionsstelle
7. Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
8. Entlastung der Geschäftsstelle
9. Entlastung der Kommissionsmitglieder
10. Festsetzung kantonaler Ergänzungsbestimmungen gem. Art. 10ff GAV
11. Aufhebung der Paritätischen Kommission und Verwendung der verbleibenden Finanzmittel

Bei Bedarf können weitere a.o. Generalversammlungen einberufen werden.

## **Art. 6**      **PKGT (Kommission)**

6.1 Der PKGT stehen folgende Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Anpassung der Vereinsstatuten z.Hd. der PKGT-Generalversammlung.
2. Festsetzung kantonaler Ergänzungsverträge gemäss Art 5ff GAV z.Hd. der PKGT-Generalversammlung.

6.2 Die einzelnen Kommissionsmitglieder haben ein Antragsrecht.

## **Art. 7**      **PKGT – Geschäftsstelle**

7.1 Die Geschäftsstelle ist für das Inkasso der Vollzugskostenbeiträge und des Grundbeitrages verantwortlich.

7.2 Die PKGT-Geschäftsstelle übernimmt sämtliche Arbeiten über den Schriftverkehr. Insbesondere stellt die PKGT-Geschäftsstelle die zeit- und ordnungsgemässe Einladung sowie die Protokollführung der Sitzungen sicher.

7.3 Die Geschäftsstelle ist bei der Firma Schafer Dienste GmbH in Olten.

## **Art. 8**      **Revisionsstelle**

8.1 Die PKGT wählt eine unabhängige Revisionsstelle, welche den Weisungen der PLK Rechnung trägt.

8.2 Die PKGT - Rechnung wird jährlich von der Revisionsstelle revidiert. Die Resultate der Revision werden der PKGT schriftlich zur Kenntnis gebracht und zu Händen der Generalversammlung zur Genehmigung eingereicht.

## **Art. 9      Organisation**

- 9.1 Die PKGT – Kommission konstituiert sich selbst.
- 9.2 Das Präsidium der PKGT setzt sich aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten zusammen. Das Präsidium ist paritätisch (je ein Arbeitgebervertreter und ein Arbeitnehmervertreter) zu besetzen. Die Amtsdauer des Präsidenten und Vizepräsidenten beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.
- 9.3 Der Vorsitz wechselt in der Regel alle zwei Jahre zwischen den Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern.

## **Art. 10     Aufgaben und Kompetenzen der PKGT**

- 10.1 Gestützt auf Art. 10 des GAV in der Schweizerischen Gebäudetechnikbranche obliegen der PKGT – Kommission folgende Aufgaben und Kompetenzen:
- a) Die Pflege der Zusammenarbeit der Vertragsparteien
  - b) Rechnungsstellung (d.h. Einzug, Verwaltung, Mahnung und Betreuung) der Vollzugskostenbeiträge gemäss Weisung der PLK;
  - c) Bei Bedarf die Organisation gemeinsamer Veranstaltungen;
  - d) Die Behandlung von Fragen, die ihr von den
    - Vertragsparteien
    - Sektionen
    - PLKvorgelegt werden;
  - e) Die Durchführung von Lohnbuch-, Selbstdeklarations-, und Baustellenkontrollen inkl. Kontrollbericht, gemäss Weisung der PLK;
  - f) Den GAV-Vollzug gemäss Weisung der PLK sicherzustellen;
  - g) Aussprechen von Kontrollkosten, Nachforderungen, Verfahrenskosten und Konventionalstrafen;
  - h) Förderung der Beruflichen Weiterbildung;
  - i) Umsetzungen von Massnahmen im Bereich der Arbeitssicherheit;
  - j) Im Übrigen gilt sinngemäss das Reglement der PLK;
  - k) In Einzelfällen Entscheid betreffend Unterschreitung des Mindestlohnes gemäss Art. 39.2 GAV.
- 10.2 Die PKGT ist insbesondere gestützt auf Art. 11.4 lit a), d), h), g), i), k) und m) GAV berechtigt, im eigenen Namen sämtliche für die Durchsetzung und den Vollzug des GAV notwendigen Massnahmen und Vorkehrungen zu treffen und die dementsprechenden Aufgaben zu erledigen.
- 10.3 Im Weiteren kann die PKGT zur Aussöhnung von Streitigkeiten aus Einzelarbeitsverträgen angerufen werden. Gesuche um Aussöhnung sind schriftlich und begründet dem Ausschuss bzw. der Geschäftsstelle der PKGT einzureichen.

## **Art. 11 Einberufung und Beschlussfähigkeit, Organisation**

- 11.1 Die PKGT-Kommission wird durch den Ausschuss einberufen und tritt so oft zusammen, wie die Geschäfte dies erfordern, mindestens aber 2mal pro Jahr. Auf Antrag einer Vertragspartei ist die PKGT-Kommission innert 14 Tagen zu einer Sitzung/Versammlung einzuladen.
- 11.2 Die Einladung zur Sitzung/Versammlung hat schriftlich und unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 10 Tage im Voraus zu erfolgen.
- 11.3 Über die Sitzung wird ein Protokoll geführt, das innert 3 Wochen zuzustellen ist.
- 11.4 Die PKGT-Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens je 2 Mitglieder der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer anwesend sind. Ist ein ordentliches Mitglied verhindert an einer Sitzung teilzunehmen, hat der betreffende Verband die Möglichkeit eine stimmberechtigte Ersatzperson zu delegieren. An einem Streitfall beteiligte Mitglieder der PKGT sind für die betreffenden Sitzungen durch den entsprechenden Verband zu ersetzen.
- 11.5 Die Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil und führt das Protokoll.
- 11.6 Beschlüsse werden mit absolutem Mehr der Anwesenden gefasst. Kommt kein gültiger Mehrheitsbeschluss zustande, so wird die Angelegenheit gemäss Art. 9 des Gesamtarbeitsvertrages in der Schweizerischen Gebäudetechnikbranche behandelt.
- 11.7 Für die rechtsverbindliche Unterschrift der PKGT unterzeichnen je der Präsident und der Vizepräsident. Die kollektive Unterschrift ist paritätisch zu leisten.
- 11.8 Entscheide und Korrespondenzen betreffend die Kontrolle und Sanktionierung von in- oder ausländischen Gebäudetechnikfirmen sind ebenfalls paritätisch zu unterzeichnen. Diese Kompetenz kann an diejenige Drittperson übertragen werden, welche von der PKGT mit dem Vollzug der beschlossenen Kontrollen und der Sanktionierung der kontrollierten Firmen beauftragt ist.
- 11.9 Beschlüsse der PKGT - Kommission sind den betroffenen Arbeitgeber / Arbeitnehmenden schriftlich mitzuteilen.

## **Art. 12 Vollzugskostenbeitrag und Grundbeitrag**

- 12.1 Der Vollzugskostenbeitrag und Grundbeitrag wird nach Art. 20 GAV und Anhang 2 GAV durch die PKGT erhoben.
- 12.2 **Regionaler Berufsbeitrag**
- 1) Zur Gewährleistung einer gesunden und fortschrittlichen Berufsordnung auf regionaler, kantonaler und lokaler Ebene können die in Art. 7 GAV genannte Ergänzungsverträge auch spezielle Berufsbeiträge vorsehen.

- 2) Die Einzelheiten betreffend solche Beiträge werden in einem besonderen Reglement umschrieben, welches jedoch Bestandteil der Ergänzungsverträge sein muss.

### **Art. 13      Rechnungslegung / Unterschriftenregelung**

- 13.1 Die PKGT-Geschäftsstelle führt die Buchhaltung und tätigt nach Weisung des PKGT-Ausschusses die finanziellen Transaktionen.
- 13.2 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Jahresrechnung ist jeweils per 31. Dezember abzuschliessen.
- 13.3 Die Jahresrechnung und der Revisionsbericht sind von der PKGT-Generalversammlung im ersten Quartal des folgenden Jahres zu genehmigen.
- 13.4 Das Budget ist jeweils im 1. Quartal des laufenden Jahres durch den PKGT-Generalversammlung zu genehmigen
- 13.5 In finanziellen Angelegenheiten ist der PKGT-Ausschuss kollektiv zu zweien unterschiftsberechtigt.

### **Art. 14      Finanzen**

- 14.1 Die Finanzierung der Tätigkeit der PKGT erfolgt durch:
- Verwaltungskostenbeitrag der PLK;
  - Betrag an den Vollzug und Weiterbildung durch die PLK;
  - Erträge aus dem Vollzug des GAV;
- 14.2 Die finanziellen Mittel der PKGT werden wie folgt verwendet:
- Zur Deckung der Kosten, welche durch die Aufgaben der PKGT zu erfüllen sind.

### **Art. 15      Entschädigung**

- 15.1 Die Sitzungsteilnehmer erhalten pro Sitzung eine Entschädigung ausbezahlt. Die Höhe der Entschädigung legt die PKGT – Generalversammlung fest
- 15.2 Die Geschäftsstelle wird nach Aufwand entschädigt.

### **Art. 16      Kontrollorgan / Vertragseinhaltung**

- 16.1 Die PKGT-Kommission bestimmt das Kontrollorgan, welches Kontrollen über die Einhaltung der Bestimmungen, bei den unter den Geltungsbereich des GAV fallenden Firmen ausführt.
- 16.2 Im Weiteren gelten die Bestimmungen in Art. 13ff des GAV.

**Art. 17 Haftung**

17.1 Für die Verbindlichkeiten der PKGT haftet ausschliesslich das PKGT-Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der PKGT-Mitglieder bzw. der vertragsschliessenden Verbände ist ausgeschlossen.

**Art. 18 Auflösung**

18.1 Die Vertragsparteien können die PKGT auflösen, wenn der GAV ausser Kraft ist.

18.2 Um die Auflösung zu beschliessen ist eine 2/3-Mehrheit der PKGT-Generversammlung notwendig.

18.3 Allfällige Aktiven sind der PLK zu überweisen.

**Art. 19 Inkrafttreten**

19.1 Die vorliegenden Vereinsstatuten treten per 1. Januar 2014 in Kraft.

**Art. 20 Unterschriften**

**Paritätische Landeskommission (PLK)  
In der Schweizerischen Gebäudetechnikbranche**



Viktor Scharegg  
Vertreter Arbeitgeber



Aldo Ferrari  
Vertreter Arbeitnehmer

**Paritätische Kommission Gebäudetechnikbranche des Kantons Solothurn**



Marcel Dummermuth  
Präsident:



Peter Thut  
Vizepräsident:

**Suissetec Solothurn**



Thomas Kläy  
Präsident



Andreas Coldebella  
Vizepräsident

**UNIA Kanton Solothurn**



Ivano Marraffino  
Sektionssekretär

**SYNA Region Solothurn / Olten**



Zabedin Iseini  
Regionalverantwortlicher